

Verräterisch sind auch die *Cursus-Verstöße* in R, während Mf durchweg korrekte Satzschlüsse aufweist. Teils ändert R den guten Schluß Markulfs, teils stilisiert er frei — verrät sich aber dabei als Böötier²³⁾.

Das Erstere begegnet zweimal. In der Arenga schreibt Mf korrekt *ut fiat in mercedem conjunctio* (*cursus tardus*); R macht daraus stielzendes *in mercéde cömmutatio*. Bei der Freiong vom Bischof hat Mf, dem *Cursus* zuliebe *accedere pénitus nön praesumat*, während R *accéderè praesumat* skandiert. Das Zweite findet sich in der Anschrift. Sie schwingt bei Mf ganz im Stile der Kanzlei aus mit *presentibus et futuris* (c. *velox*). R hängt ein *ubique . . . in régno nóstro cönstitútis* an und bietet so den schlechten Schluß. Im Gründungsbericht sagt Mf rhythmisch korrekt *noscitur aëdificásse* (c. *planus*); R hackt *deo iuvánte cönstruxérunt*. Wo also R sich von Mf selbständig macht, verrät er sich mehrfach durch ein Staccato. Gewiß, für sich allein würde das kaum entscheiden, (wiewohl die paar Urkk. Dagoberts I. den *Cursus* einhalten). Neben den schon besprochenen Anzeichen aber schließt diese Beobachtung die Kette der Indizien²⁴⁾. Alles spricht in der Tat dafür, daß Mf I 2 die Hauptvorlage²⁵⁾ R's darstellt.

Für die Datierung Markulfs ist das unerheblich. Niemand wird das Formelbuch vor die Mitte des 7. Jh.s zurückverlegen. Durch die hier nachgewiesene Abhängigkeit des Requisitionsverbots von der Synode von Chalon (nach 642, vor 654) wird dieser terminus a quo erneut bestätigt, nun aber auch für das angebliche Privileg für Rebais. Ob Widerads Testament von 722 den terminus ante quem ergibt, lasse ich offen. Der Einwand, daß dann Markulf zwischen 650 und 720 unbenutzt geblieben wäre, man ihn mithin näher an 722 heranzurücken habe, schlägt in keinem Falle durch. Der beinahe völlige Verlust echter Privaturkk. dieser Zeit erlaubt keinen Vergleich. In die Kanzlei aber wird Markulfs Schulbuch als Amtsschimmel ganz naturgemäß erst eingezogen sein, als der beginnende Staatsstreik der Arnulfinger die Tradition unsicher werden ließ.

²³⁾ Vgl. zur Frage Ed. Norden, Die antike Kunstprosa 1909/15. Die zahlreichen *Cursus-Verstöße* der Form. Turon. sind neben Markulf besonders auffällig.

²⁴⁾ Dagegen bilden die *Cursus-Verstöße* in Ra keine nähere Datierungsmöglichkeit für R, da schon unter Chlodwig II. der Verfall des Rhythmus einsetzt und bis zum Ausgang des 8. Jh.s anhält. Vereinzelte Ausnahmen sind Pertz Nr. 32, 38, 47 f., 54, 57, 61, 71 usw.

²⁵⁾ Für die Abtwahl ist eine andere Vorlage benützt.